



Antragsteller: TOURATECH
Schwarz & Frach
Vordere Straße 28 A
78083 Dauchingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8005

Blatt: 1

TEILEGUTACHTEN

über ein

Geschwindigkeitsmessgerät

1. Allgemeines

1.1. Verwendungsbereich

Alle Krafträder mit einer Bordspannung von 12 V Gleichspannung

1.2. Typ:

IMO - 100R

1.3. Art:

elektronisches Geschwindigkeitsmessgerät mit LCD-Anzeige

1.4. Hersteller:

TOURATECH AG
Auf dem Zimmermann 7-9
D-78078 Niedereschach
Tel.: +49 (0) 7728 / 9279-00
FAX: +49 (0) 7728 / 9279-29

1.5. Kennzeichnung:

Typ und Hersteller auf der Frontfolie des Geschwindigkeitsmessers eingedruckt.

1.6. Ausrüstung:

Zusätzlich zur Geschwindigkeit können weitere Funktionen wie Uhrzeit, Motordrehzahl etc. angezeigt werden.

zu 1.5 Kennzeichnung:

vom Hersteller (TOURATECH Schwarz & Frach, Vordere Str. 28A, D-78083 Dauchingen) wird bestätigt, daß der Typ „Sommer 100R“ baugleich mit dem Typ „IMO-100R“ ist. Diese Geräte haben lediglich eine kundenspezifische Frontfolie.

Der Typ „IMO-100R300“ ist baugleich mit dem Typ „IMO-100R“. Diese Geräte haben einen erweiterten Funktionsumfang (siehe Punkt 1.6) und eine andere Frontfolie.



Antragsteller: TOURATECH
Schwarz & Frach
Vordere Straße 28 A
78083 Dauchingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8005

Blatt: 2

2. Technische Angaben

- 2.1. Beschreibung: Ein Radsensor liefert die notwendigen Impulse für das elektronische Geschwindigkeitsmessgerät. Um die Genauigkeit des Tachometers zu gewährleisten, muß als Steuergröße der Radumfang des Rades, an dem der Radsensor montiert ist, vor der Inbetriebnahme des Geschwindigkeitsmessers in der Grundeinstellung festgelegt werden.
- 2.2. Hauptabmessungen: 120 x 80 x 34 mm
- 2.3. Gewicht: 350 g (ohne Halter)
- 2.4. Geschwindigkeitsbereich: 0 - 50 km/h
Voreilung: 3%
(Herstellerangabe)

3. Durchgeführte Prüfungen

- 3.1. Geschwindigkeitsmesser: Überprüfung der Voreilung der Anzeige des Geschwindigkeitsmessers zur tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit.

V-Tacho	V ist	
	1. Messung	2. Messung
30	29,4	28,4
50	47,7	48,3
80	78,5	79,4
100	98,6	96,9
130	128,9	127,2



Antragsteller: TOURATECH
Schwarz & Frach
Vordere Straße 28 A
78083 Dauchingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8005

Blatt: 3

3.2. Beleuchtung

Die Geschwindigkeitsanzeige ist mit grünen LED's beleuchtet.

4. Auflagen und Hinweise

- Wird das elektronische Geschwindigkeitsmessgerät anstatt des serienmäßigen Tachometers verwendet, müssen eventuell dadurch wegfallende Kontrolleuchten, besonders Fernlicht und Fahrlichtungsanzeigerkontrolleuchte, separat angebracht werden.
- Der Radumfang des Rades, an dem der Hallgeber befestigt ist, muß entsprechend der Bedienungsanleitung des Geschwindigkeitsmeßgeräts eingegeben werden.
- Wird der Radumfang direkt am Rad des vorgestellten Kraftrades gemessen, ist auf richtig eingestellten Luftdruck zu achten.

5. Abnahme des Anbaus:

Der Anbau des Geschwindigkeitsmessers erfordert eine unverzügliche Abnahme gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO, da andernfalls die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs erlischt.

Die Anbauabnahme ist jedoch nur erforderlich, wenn das Geschwindigkeitsmessgerät anstatt des serienmäßigen Tachometers verwendet wird.

6. Gültigkeit:

Gutachtenkopien sind nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers auf jedem Blatt!

Das Gutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen des Geschwindigkeitsmessgerätes oder wenn die im Verwendungsbereich genannten Teile geändert werden, die die Verwendbarkeit des Tachometers beeinträchtigen können, sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlage.

7. Schlußbescheinigung:

Gegen den Anbau und die Abnahme der Umrüstung an den unter 1. aufgeführten Fahrzeugen gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 StVZO bestehen keine technischen Bedenken. Die Anforderungen des § 27 StVZO werden eingehalten.



Technischer
Überwachungs-Verein
Südwestdeutschland e.V.

Technische Abteilung
Typprüfzentrum.

Antragsteller: TOURATECH
Schwarz & Frach
Vordere Straße 28 A
78083 Dauchingen

Gutachten Nr.
18 10 07 8005

Blatt: 4

8. Anlage:

Fotos (auch in Montageanleitung vorhanden)
Montageanleitung

Böblingen, den 12. Mai 95

TPT-B-Fa/vl
VTH 010

Technischer Dienst für Teilegutachten
gemäß Anlage XIX StVZO
anerkannt am 28.01.1994 durch das
Verkehrsministerium Baden-Württemberg

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr



A. Falk

Dipl. Ing. A. Falk

ERLEDIGT 16. März 2004

